



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/004-2019#009
Datum: 21.12.2021

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung des Bahnübergangs Pfaffenquelle“

in Bahn-km 50,536

der Strecke 5504 München – Mittenwald

in der Gemeinde Wielenbach

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG, RB Süd (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs Pfaffenquelle“ in Bahn-km 50,536 der Strecke 5504, München - Mittenwald der Gemeinde Wielenbach, im Landkreis Weilheim-Schongau, wird genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen

- die Erneuerung des Bahnübergangs mit einer rechnergesteuerten Bahnübergangssicherungsanlage inklusive zweier Halbschranken,
- die Aufweitung bzw. Verbreiterung des bestehenden Bahnübergangs sowie der Fahrbahn im 27-m-Räumbereich der Kreuzung,
- die Aufweitung bzw. Verbreiterung zweier Wegeinmündungen im II. Quadranten des bestehenden Bahnübergangs,
- die Errichtung eines Betonschalthauses zur Aufnahme der Sicherungstechnik inkl. der der Zuwegung von der Straße aus sowie
- die Anpassung der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik, der Elektrotechnik und Telekommunikation einschließlich der Kabelanlagen an die neuen Gegebenheiten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 20.07.2021, 22 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan BÜ, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab ohne	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan Strecke, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab ohne	nur zur Information
3.1	Kreuzungsplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	genehmigt
3.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
3.3	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
3.4	Schleppkurvenplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
3.5	Streuwinkelplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 20.07.2021, 3 Blätter	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis; Planungsstand: 20.07.2021, 4 Blätter	genehmigt
7.1	Höhenplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250 / 25	genehmigt
7.2	Straßenquerschnitt, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	genehmigt
9.1	Kabel- und Leitungsplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:250	genehmigt
10.1.1	Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 20.07.2021, 31 Seiten	genehmigt
10.1.1.1	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 20.07.2021, 15 Seiten	genehmigt
10.1.2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
10.1.3	Maßnahmenplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:1.000	genehmigt
10.1.4	Maßnahmenplan, Planungsstand: 20.07.2021, Maßstab 1:1.000	genehmigt
10.2	Erläuterungsbericht Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 20.07.2021, 41 Seiten	genehmigt

A.3 Besondere Entscheidungen

Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

1. Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- der Gemeinde Wielenbach,
- und dem Landratsamt Weilheim-Schongau,

schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

2. Die fach- und sachgerechte Herstellung und Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ist in einem gemeinsamen Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Weilheim-Schongau nachzuweisen.

Alternativ kann dies, in Absprache mit der UNB, über eine frist- und fachgerechte Bestätigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Kompensationsmaßnahmen seitens der Umweltfachlichen Bauüberwachung an die Untere Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Weilheim-Schongau erfolgen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, ist über das Ergebnis der Abnahme der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

1. Der Vorhabenträgerin wird eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Natur- und Artenschutz nach Maßgabe des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes (Teil VII): Umweltfachliche Bauüberwachung (Stand Juli 2015) auferlegt, welche die Mindestanforderungen sowie den Tätigkeitsbereich der verpflichtenden umweltfachlichen Bauüberwachung regelt.
2. Diese hat – soweit es um die Verhinderung von Umweltstraftaten oder die Verhinderung bzw. Beseitigung von akuten Umweltschäden geht – eine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber den Bauleitern der bauausführenden Firmen.
3. Rechtzeitig vor Baubeginn sind der Plangenehmigungsbehörde, der Gemeinde Wielenbach der Unteren Naturschutzbehörde die von der Vorhabenträgerin mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragten Fachkräfte einschließlich deren Qualifikation zu benennen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die im o.g. Umweltleitfaden genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten.
4. Die umweltfachliche Bauüberwachung begleitet, sichert und überwacht die fach- und sachgerechte Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen.
5. Die umweltfachliche Bauüberwachung weist die Umsetzung bzw. den Umsetzungsstand der landschaftspflegerischen Maßnahmen in einem regelmäßigen Turnus in Form von Berichten der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Weilheim-Schongau, der Gemeinde Wielenbach sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, nach.

A.4.3 Landschaftspflegerische Maßnahmen

1. Die im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen gem. Maßnahmenblatt E1 – s. Unterlage 10.1.1.1 – gepflanzten Gehölze sind ausreichend und fachgerecht gegen Wildverbiss und Schäden durch Weidevieh zu schützen.
2. Ausgefallene Exemplare sind bis zu einem garantierten Anwuchs nachzupflanzen.

3. Die Gehölz- und Pflanzflächen sind im Rahmen der Herstellungs- und Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18919 in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen.

A.4.4 Baulärm

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, zu beachten.

A.4.5 Bauabfälle und deren Entsorgung

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallender Abfall (z.B. Altschotter, Aushub, Abbruchmaterial) ist mit Beginn der Baumaßnahme sukzessiv zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Entsorgung schnellstmöglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung des Abfalls, die über die nach Ziff. 8.12 im Anhang der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungsfreie Lagerung auf dem Gelände der Entstehung bis zum Einsammeln hinausgeht, darf nicht erfolgen.

A.4.6 Versorgungsleitungen

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

A.4.7 Ausführungsunterlagen mit Abstimmungsbedarf zuständiger Fachbehörden

Die Ausführungsunterlagen für die Teile des Vorhabens, die nicht zu den Eisenbahnbetriebsanlagen gehören, sind mit den dafür zuständigen fachlichen Behörden abzustimmen; dies gilt z.B. für die Ausführungsunterlage Markierungs- und Beschilderungsplan, s. Unterlage 3.2. Die betreffenden Unterlagen sind, mit einem Abstimmungsvermerk der betreffenden Fachbehörde versehen, dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 1, zur Einsichtnahme vorzulegen.

A.4.8 VV BAU, VV BAU-STE, EIGV und VV IBG

Auf die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht

über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) wird hingewiesen. Des Weiteren ist die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung – EIGV) in Bezug auf die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur (VV IBG Infrastruktur) zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.9 Umgang mit Bau- und Bodendenkmälern

Sollten während der Baudurchführung archäologische Befunde bzw. Funde entdeckt werden, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Abs. 1 BayDSchG); s. Forderung, letzter Absatz, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege mit Stellungnahme vom 07.03.2019 gem. Ziffer B.1.2.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs Pfaffenquelle“ in Bahn-km 50,536 der Strecke 5504 München - Mittenwald in der Gemeinde Wielenbach, sieht den Ersatz der Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) durch eine rechnergesteuerte Lichtzeichenanlage mit Halbschranken, einer Fußgängerakustik, vorgeschalteten Lichtzeichen und der entsprechenden Straßenbeschilderung vor.

Am Bahnübergang kreuzt sich die eingleisige, elektrifizierte Strecke 5504 München – Mittenwald mit einer unbenannten Straße auf dem Gebiet der Gemeinde Wielenbach, außerhalb der geschlossenen Ortslage. Sie ist dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewidmet und nur für diesen zugelassen. Die Fahrbahn ist asphaltiert. Der Bahnübergangsbelag besteht aus Elastomer-Kleinflächenplatten „Strail“.

Aufgrund der Erneuerung bzw. Verbreiterung der Fahrbahn (Asphaltbefestigung) im 27 m-Räumbereich auf beiden Seiten des BÜs auf eine Breite von mindestens 6,50 m muss auch der vorhandene BÜ-Belag mit STRAIL-Innenplatten erweitert werden.

Im IV. Quadranten ist der Neubau eines BÜ-Schalthauses aus Betonfertigteilen mit einer Stellfläche für Servicefahrzeuge geplant. Das bestehende Schalthaus, an derselben Stelle, wird zurückgebaut.

Bestehende Leitungen Dritter werden bauzeitlich gesichert.

Im Zuge der Bauausführung ist eine temporäre Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich einer teilbefestigten sowie unbefestigten Grünfläche im I. Quadranten auf einer Fläche von ca. 350 m² (Fremdgrund) vorgesehen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird der ursprüngliche Zustand der Fläche wiederhergestellt.

An der vorhandenen Gleisanlage außerhalb des BÜ-Bereiches werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.06.2019, Az. I.NVR-S-A, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs Pfaffenquelle“ in Bahn-km 50,536 der Strecke 5504 München Hbf - Mittenwald beantragt. Der Antrag ist am 01.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Den Unterlagen lagen folgende Stellungnahmen bei:

- Gemeinde Wielenbach, Zustimmung/Einverständniserklärung vom 28.02.2019, Gz.: NSt-16
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 07.03.2019 (Forderung im letzten Absatz wurde mit der Nebenbestimmung A.4.9 entsprochen)
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Stellungnahme vom 19.02.2015
- Energienetze Bayern, Stellungnahme (Planauskunft) vom 27.01.2015
- Stadtwerke Weilheim i.OB, Stellungnahme vom 28.01.2015
- Bayernwerk, Stellungnahme vom 07.05.2020
- AWA Ammersee, Planauszug vom 02.02.2015
- Protokoll zur Ortsbegehung vom 24.01.2018

Weiterhin hat die Vorhabenträgerin die Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer (Fl.-Nrn. 1910, 1912, 2347, 2350) beigelegt.

Die Planunterlagen bedurften einer mehrfachen Überarbeitung. Die aktuelle Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin schließlich mit Schreiben vom 20.07.2021 übersandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 04.08.2021, Gz. 651ppb/004-2019#009, die Stellungnahmen der folgenden Träger öffentlicher Belange eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Wielenbach <i>keine Stellungnahme abgegeben</i>

2.	Landratsamt Weilheim-Schongau Stellungnahme vom 03.09.2021, Az.6153 SG. 40
3.	Bayernwerk AG, 82377 Penzberg <i>keine Stellungnahme abgegeben</i>
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH <i>keine Stellungnahme abgegeben</i>

Die Gemeinde Wielenbach, die Bayernwerk AG und die Deutsche Telekom Technik GmbH haben im Beteiligungsverfahren keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau findet in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Süd.

Was die verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahmen im Bereich des Bahnübergangs anbelangt (Verbreiterung der Fahrbahn im 27-m-Räumbereich der Kreuzung), ergibt sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BEVVG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 14a Abs. 1 Nrn. 3 und 4 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht– plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass die bestehende Bahnübergangsanlage weder dem Stand der Technik, noch den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Die Modernisierung der technischen Sicherung des bereits vorhandenen Bahnübergangs in Bahn-km 50,536 der Strecke 5504 München - Mittenwald mit einer rechnergesteuerten Lichtzeichenanlage mit zwei Halbschranken dient insgesamt der Erhöhung der Sicherheit sowie der Verbesserung der Abwicklung des Straßen- und Schienenverkehrs.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist eine ergänzende Maßnahme des Projekts „Bau eines neuen elektronischen Stellwerks (ESTW) im Bahnhof (Bf) Weilheim (Oberbayern), der Strecke 5504“, welche Änderungen mehrerer

vorhandener Bahnübergangssicherungsanlagen (BÜSA) im Stellbereich des neuen ESTW Weilheim zur Anpassung an die neue Stellwerkstechnik erfordern.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

Eine ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges ist aufgrund der regionalen Bedeutung nicht möglich. Die Herstellung einer niveaufreien Kreuzung ist wirtschaftlich nicht vertretbar.

B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde

B.4.2.1 Landratsamt Weilheim-Schongau

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat sich in seiner Stellungnahme vom 03.09.2021, Az. 6153 Sg. 40, zur Erneuerung des Bahnübergangs Pfaffenquelle in der Gemeinde Wielenbach, wie folgt geäußert:

a) Unter Bezugnahme auf die übermittelten Unterlagen und das Schreiben des Eisenbahn-Bundesamts vom 04.08.2021 dürfen wir mitteilen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Bauvorhaben bestehen und das erforderliche Benehmen insoweit hergestellt werden kann.

Durch die geplante Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage mit Anpassung an die neue Stellwerkstechnik sind bei Einhaltung der von der DB Netz AG entsprechend der vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen, sich aus den naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergebenden artenschutzrechtlichen wie allgemeinen Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine negativen und nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder auf artenschutzfachliche Belange zu befürchten.

Mit der Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung bzw. qualifizierten Umweltbaubegleitung (UBB) ist unserer Ansicht nach darüber hinaus gewährleistet, dass die Belange des Umwelt- und Naturschutzes bei den Bauarbeiten beachtet und mögliche Umweltschäden vermieden werden.

b) Die mit der UBB beauftragte Person sollte über ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium verfügen, welches vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftsökologie vermittelt, und sie sollte darüber hinaus über einschlägige praktische Erfahrung verfügen. Sie hat die Aufgabe, während der Maßnahmen die Einhaltung der Schutz-, Vermeidungs- und

Minimierungsmaßnahmen wie auch der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Ort zu überwachen und den ausführenden Personen für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

c) Der UNB ist rechtzeitig vor Beginn entsprechender Arbeiten eine diesbezüglich verantwortliche und entscheidungsbefugte Person (ggf. per Email oder telefonisch) als Ansprechpartner zu benennen.

d) Die Ausgleichsflächen und Pflanzungen am Standort Huglfing (Flurstück 644/16) sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

e) Die gepflanzten Gehölze sind ausreichend und fachgerecht gegen Wildverbiss und Schäden durch Weidevieh zu schützen.

f) Ausgefallene Exemplare sind bis zu einem garantierten Anwuchs nachzupflanzen.

g) Die Gehölz- und Pflanzflächen sind im Rahmen der Herstellungs- und Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18919 in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen.

h) Mit der UNB hat eine abschließende Schlussabnahme der Pflanzarbeiten zu erfolgen.

i) Der Nachweis über die frist- und fachgerechte Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen bzw. Pflanzarbeiten kann alternativ auch durch die Bestätigung eines privaten Sachverständigen oder durch Vorlage einer Bescheinigung der bestellten Fachbauleitung oder Umweltbaubegleitung erfolgen (§ 17 Abs. 7 BNatSchG).

Entscheidung:

Zu a):

Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Entscheidung ist nicht erforderlich.

Zu b):

Im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung gem. Erläuterungsbericht – s. plangenehmigte Unterlage Ziffer 8.1, 003_VA-V, und dem gleichnamigen Maßnahmenblatt Unterlage 10.1.1.1 – sowie

dessen Qualifikation, und der von ihm wahrzunehmenden Aufgaben, wird auf die Nebenbestimmung A.4.2 verwiesen.

Zu c):

Dies wurde der Vorhabenträgerin als Nebenbestimmung, s. A.4.2, Nr. 3 auferlegt.

Zu d):

Der dauerhafte Erhalt bzw. Pflege der Ausgleichsflächen und Pflanzungen am Standort Huglfing (Flurstück 644/16) ist bereits Planungsgegenstand, s. Maßnahmenblatt E1 – plangenehmigte Unterlage 10.1.1.1.

Einer Entscheidung bedarf es hier somit nicht.

Zu e)

Der Forderung in Bezug auf die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die gepflanzten Gehölze, gegen Wildverbiss und Schäden durch Weidevieh zu schützen wird unter der Nebenbestimmung A.4.3, Nr. 1 entsprochen.

Zu f):

Der Forderung, ausgefallene Exemplare bis zu einem garantierten Anwuchs nachzupflanzen wird mit der Nebenbestimmung A.4.3, Nr. 2 Rechnung getragen.

Zu g):

Die Forderung, die im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmen geplanten Gehölz- und Pflanzflächen im Rahmen der Herstellungs- und Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und DIN 18919 in einen abnahmefähigen Zustand zu bringen wird unter der Nebenbestimmung A.4.3, Nr. 3 gewürdigt.

Zu h) und i):

Hinsichtlich der Modalitäten der abschließenden Abnahme der Kompensationsmaßnahmen wird auf die Nebenbestimmung A.4.1, Nr. 2 verwiesen.

B.4.3 Einwendungen der Betroffenen und sonstigen Einwender

Für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme ist ein Eingriff in Fremdgrund vorgesehen, für die dauerhafte Inanspruchnahme in der Größenordnung von ca. 1.549 m² und die vorübergehende ca. 228 m². Die hierfür notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen der Betroffenen liegen vor.

Die Vorhabenträgerin hat ferner mit Schreiben vom 18.11.2021 bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist.

B.4.4 Hinweise zur Inbetriebnahme

Im Rahmen seiner vorgezogenen Beteiligung zur fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, mit Schreiben vom 10.08.2020, Gz. 652ibb/076-0001#009, folgende Anmerkungen bzw. Hinweise zur Inbetriebnahme gegeben:

- *Unmittelbar vor Inbetriebnahme ist am Bahnübergang eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 durchzuführen; das EBA, Sb 2 ist darüber vorab zu unterrichten.*
- *Im Rahmen der Inbetriebnahme ist am BÜ eine Verkehrszählung zu veranlassen und diese in die Bestandsunterlagen zu übernehmen.*
- *Die Bauvorlage an den Sb 2 im Rahmen der Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) bzw. der VV BAU ist zu gewährleisten.*

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.8). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.5 Gesamtabwägung

Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Es ist sichergestellt, dass die im Zusammenhang mit den Umweltauswirkungen der verfahrensgegenständlichen Maßnahme geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt werden. Dies wurde der Vorhabenträgerin eigens unter den Nebenbestimmungen A.4.1, A.4.2 und A.4.3 auferlegt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

Innerhalb des Baufelds befindliche Kabel und Leitungen Dritter werden, sofern dies erforderlich ist, gesichert, s. Erläuterungsbericht – planfestgestellte Unterlage 1, Ziffer 9.2. Die betroffenen Sparten Träger wurden ordnungsgemäß mit Schreiben vom 04.08.2021, Az. 651ppb/004-2019#009, am Verfahren beteiligt. Es sind jedoch keine Stellungnahmen hierbei eingegangen.

Die Vorhabenträgerin wird in diesem Zusammenhang – insbesondere auch für den Fall, dass im Rahmen der Vorhabensrealisierung wider Erwarten weitere Fremdleitungen bzw. Fremdkabel vorgefunden werden sollten – noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.6 hingewiesen, die dem Interessenschutz der betroffenen Versorgungsträger dient.

In den festgesetzten Nebenbestimmungen A.4.4 und A.4.5 wurden die Interessen der Anwohner hinsichtlich Baulärm sowie der Boden- und Gewässerschutz noch einmal in gesonderter Form berücksichtigt.

Durch die Baumaßnahme notwendig werdende Sperrungen oder Einschränkungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie die sich daraus ergebenden Belange der Verkehrssicherung im Baustellenbereich werden rechtzeitig mit dem

Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt, s. Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1, Ziffer 7.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.3).

Für die Baustelleneinrichtungsfläche ist geplant, eine landwirtschaftliche Fläche, welche teils befestigt ist und teils Intensivgrünland aufweist, zu nutzen. Hierfür wird die Fläche entsprechend vorbereitet und nach Fertigstellung der Maßnahme in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, s. Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1, Ziffer 6. Die übrigen Flächen werden für Anpassungsmaßnahmen im Zuge der Änderung des Bahnübergangs benötigt.

Gemäß Schreiben der Vorhabenträgerin vom 18.11.2021 ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben negativ berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Überdies steht das verfahrensgegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Nürnberg, den 21.12.2021
Az. 651ppb/004-2019#009
EVH-Nr. 3422758